



RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ

Auszug aus dem Jahresbericht 2023

Nr. 1 Bestätigung der Landeshaushalts- rechnung 2021

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

Nr. 1 Bestätigung der Landeshaushaltsrechnung 2021

Der Rechnungshof hat bei der stichprobenweisen Prüfung

- **keine wesentlichen Abweichungen zwischen den in der Haushaltsrechnung 2021 und den Büchern sowie in anderen Nachweisen aufgeführten Beträgen und Angaben festgestellt, die für die Entlastung von Bedeutung sein könnten,**
- **keine wesentlichen Einnahmen und Ausgaben festgestellt, die nicht belegt waren.**

Bei der dem Rechnungshof aufgegebenen Prüfung¹ wurde insbesondere Folgendes festgestellt:

1 Belegprüfung

Nach den Ergebnissen der stichprobenweisen Prüfung waren in den geprüften Fällen mehrere Rechnungspositionen nicht nachvollziehbar oder die zahlungsbegründenden Unterlagen unvollständig. Außerdem wurden teilweise Rechnungen entgegen § 34 Abs. 2 Satz 1 LHO vor der Fälligkeit beglichen. Weiter war in mehreren Fällen das Fälligkeitsdatum nicht nachvollziehbar oder die Zeichnung der anordnungsbefugten Person fehlte.

Die zuständigen Ministerien haben erklärt, die Feststellungen künftig zu beachten.

2 Schulden

2.1 Stichtagsbezogene Verschuldung

Das Ministerium der Finanzen hat mitgeteilt, die Differenz von 4,2 Mio. € zwischen der Gesamtverschuldung in der Übersicht des Bundesministeriums der Finanzen und der Haushaltsrechnung des Landes aus dem Jahr 2017 bestehe unverändert fort.² Deren Ursache sei noch nicht aufgeklärt. Die Ermittlungsarbeiten hierzu im Fachreferat dauerten noch an.

2.2 Kreditermächtigung für die Anschlussfinanzierung auslaufender Altschulden

§ 2 Abs. 12 Landeshaushaltsgesetz (LHG) 2021 sieht vor, dass Rücklagen und Sondervermögen bis zu ihrer Inanspruchnahme für die Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden können. Soweit dadurch oder aus sonstigen Gründen die bestehende Kreditermächtigung für die Anschlussfinanzierung auslaufender Altschulden noch nicht beansprucht werden muss, kann sie in die folgenden Haushaltsjahre übertragen werden (aufgeschobene Anschlussfinanzierung).

Für das Jahr 2021 wird in der Haushaltsrechnung eine aufgeschobene Anschlussfinanzierung von 2,8 Mrd. € ausgewiesen. Darin eingerechnet wurde die vorübergehende Tilgung aus dem Überschuss des Jahres 2019 zur Finanzierung des Aufwuchses der Ausgabereste von 216,2 Mio. €. Die aufgeschobene Anschlussfinanzierung ist im Fall der Ausgabereste eine bloße Rechenposition, wird jedoch nicht verbucht. Dies unterscheidet sie von der aufgeschobenen Anschlussfinanzierung aus der Verbuchung von Zuführungen an Rücklagen oder Sondervermögen.

¹ Artikel 120 Abs. 2 Verfassung für Rheinland-Pfalz, §§ 89 Abs. 2 und 97 Abs. 2 LHO.

² Siehe auch Beitrag Nr. 1, Tz. 2.1 des Jahresberichts 2022 (Drucksache 18/2400).

Nach Auskunft des Ministeriums werden Ausgabereste im Folgejahr vorrangig verausgabt.³ Zudem begrenzt § 45 Abs. 2 Satz 1 LHO die Verfügbarkeit der Ausgabereste grundsätzlich auf das Ende des auf die Bewilligung⁴ folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres. Die 2019 gebildeten Ausgabereste, zu deren Finanzierung die Kreditaufnahme aufgeschoben wurde, dürften demnach mittlerweile verausgabt worden sein. Damit ist der Zweck des rechnerischen Ausweises der aufgeschobenen Anschlussfinanzierung entfallen. Die Legitimation, den Betrag von 216,2 Mio. € in der Haushaltsrechnung 2022 noch einzurechnen, besteht insoweit nicht mehr. Der korrekte Ausweis von Kreditermächtigungen sichert die Beteiligungsrechte des Budgetgesetzgebers.

3 Ausgabereste

3.1 Bildung von Ausgaberesten ohne Mittel im betreffenden Titel

In Kapitel 08 11 Titel 883 02⁵ wurde bei einem Rechnungssoll von 49.338.100,89 € ein Betrag von insgesamt 5.427.140,56 € ausgegeben und Ausgabereste in Höhe von 43.927.493,02 € gebildet. Damit überstieg die Summe aus Ausgaben und Ausgaberesten das Rechnungssoll um 16.532,69 €.

Das Ministerium hat hierzu mitgeteilt, die Mehrausgaben seien durch eine Umschichtung aufgrund eines Haushaltsvermerks gedeckt worden.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass nach § 46 VV-LHO ein deckungsberechtigter Ansatz nur verstärkt werden darf, soweit bei diesem u. a. über die Mittel vollständig verfügt worden ist. Dies war vorliegend nicht der Fall. Die Ist-Ausgaben lagen deutlich unter dem Rechnungssoll. Dementsprechend war die Restebildung zumindest in Höhe von 16.532,69 € unzulässig und korrekturbedürftig.

3.2 Beteiligung an den Versorgungslasten des Bundes

Im Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau wurden Ausgabereste von 6,7 Mio. € aus Titeln der Hauptgruppe 4 in einen Titel der Hauptgruppe 6 übertragen.⁶ Haushaltsvermerke, welche die Übertragung erlaubt hätten, existierten nicht. Zum entsprechenden Vorgehen im vorangegangenen Jahr hatte der Landtag die Empfehlung des Rechnungshofs zustimmend zur Kenntnis genommen, wonach dies künftig vermieden werden solle.⁷

Der Rechnungshof hatte bereits im Vorjahr⁸ darauf hingewiesen, dass sich das Vorgehen nicht durch eine Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten „auf Vorrat“ und anschließende Restebildung legitimieren lässt.

Das Ministerium hat mitgeteilt, die Auffassung des Rechnungshofs zu Deckungsfähigkeiten werde nicht grundsätzlich bestritten. Gemäß § 6 Abs. 3 LHG seien die Ausgaben der Hauptgruppe 4 übertragbar. Die danach gebildeten Ausgabereste der Hauptgruppe 4 seien gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 LHG zur Deckung von Ausgaben der

³ Siehe Beitrag Nr. 1, Tz. 5.1 des Jahresberichts 2022 (Drucksache 18/2400).

⁴ Dazu näher Tappe in Gröpl, BHO/LHO, 2. Auflage 2019, § 45 Rn. 52.

⁵ Exakte Veranschlagung: Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Kapitel 08 11 Fördermaßnahmen und Projekte im Verkehrsbereich, Titel 883 02 Zuwendungen an kommunale, gemischtwirtschaftliche und private Verkehrsträger für den Bau und Ausbau von Verkehrsanlagen des ÖPNV/SPNV.

⁶ Die Übertragung erfolgte auf Kapitel 08 12 Zentral veranschlagte Personalausgaben, Titel 631 01 Beteiligung an den Versorgungslasten des Bundes.

⁷ Drucksache 18/4302 S. 2.

⁸ Vgl. Beitrag Nr. 1, Tz. 5.2 des Jahresberichts 2022 (Drucksache 18/2400).

Versorgungslastenteilung in Kapitel 08 12 übertragen und eingesetzt worden. Es handele sich nicht um eine „Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit auf Vorrat“. Die Ausgaben bei den Titeln 631 01, 632 01⁹ und 633 01¹⁰ stünden in engem sachlichen Zusammenhang mit den nicht steuerbaren Personalausgaben der Hauptgruppe 4. Es gebe keinen Ausschluss eines solchen Vorgehens. Die Argumente des Rechnungshofs würden ernst genommen. Das Ministerium betonte, dass es sich um einen besonders gelagerten Ausnahmefall handele. Ein vergleichbarer Personalübergang beim Bund dürfe sich in näherer Zeit nicht wiederholen. Insofern handele es sich um eine Rechtsanwendung ohne jegliches Präjudiz.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass die Übertragung von Ausgaberechten auf einen anderen Titel als den Herkunftstitel einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage bedarf. Keine der vom Ministerium zitierten Normen sieht eine Resteübertragung aus der Hauptgruppe 4 in die Hauptgruppe 6 vor. Damit verstößt das Vorgehen gegen den Grundsatz der sachlichen Bindung, § 45 Abs. 1 Satz 1 LHO.

4 Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz u. a. zum Sondervermögen „Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie“

Mit Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz¹¹ vom 1. April 2022 wurden u. a. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 7 des Landesgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie“ für nichtig erklärt. Diese Regelungen betrafen Mittel des Sondervermögens von 172,3 Mio. €. Der Verfassungsgerichtshof führte aus, (nur) soweit die entsprechenden Mittel des Sondervermögens bereits verausgabt seien, entstünden keine Rückabwicklungspflichten.¹² Die Höhe der Rückabwicklungspflicht berechnete das Ministerium nach Abzug der bereits verausgabten bzw. bestandskräftig bewilligten Mittel mit 84 Mio. €.¹³

Das Ministerium hat mitgeteilt, dass der Betrag von 84 Mio. € aus dem Sondervermögen als Zuführung an den Landeshaushalt gebucht und im Haushalt außerplanmäßig vereinnahmt worden sei. Er fließe den allgemeinen Deckungsmitteln zu. Eine Verwendung dieser Mittel für bestimmte Zwecke sei damit nicht möglich. Zudem seien von den ursprünglich geplanten notsituationsbedingten Krediten in Höhe von 1,2 Mrd. €, denen 1,9 Mrd. € pandemiebedingte Ausgaben gegenüberstanden, letztlich nur 169 Mio. € aufgenommen worden. Diese seien bereits wieder getilgt worden.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass die Tilgung der notsituationsbedingten Kredite vor Urteilsverkündung erfolgte.¹⁴ Zudem schreibt die Schuldenregel gemäß Artikel 117 Abs. 1 Satz 4 Landesverfassung bereits für rechtmäßige notsituationsbedingte Kredite die Tilgung vor. Also hätte die Tilgung auch ohne das Urteil erfolgen müssen. Eine Rückführung der verfassungswidrig bereitgestellten Mittel in die allgemeinen Deckungsmittel trägt zum Jahresüberschuss bei. Über eine Rücklagenzuführung könnten die Mittel sodann für beliebige Zwecke verwendet werden, auch für die im Urteil als verfassungswidrig monierten Zwecke. Die Wirkung des Urteils

⁹ Titel 632 01 Beteiligung an den Versorgungslasten der Länder.

¹⁰ Titel 633 01 Beteiligung an den Versorgungslasten der Gemeinden/GV.

¹¹ Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 1. April 2022 (Az.: VGH N 7/21). Näher dazu Beitrag Nr. 3, Tz. 1 dieses Jahresberichts.

¹² So Rn. 175 des vorgenannten Urteils. Der Klammerzusatz wurde im vorliegenden Text eingefügt.

¹³ Siehe Protokoll 18/21 der öffentlichen Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses Rheinland-Pfalz am 28. April 2022, S. 19 f.

¹⁴ Siehe Pressemitteilung des Ministeriums der Finanzen vom 2. Februar 2022.

würde so auf eine bloße Feststellung reduziert, statt die gesamten Folgen umzusetzen, die sich aus der Nichtigerklärung ergeben. Bei der Rückabwicklung verfassungswidrigen Handelns ist dessen Fortwirken auszuschließen. So wurde etwa bei der Umsetzung des Urteils¹⁵ zum „Pensionsfonds“ verfahren, als Buchungen, die den Jahresabschluss 2017 verbessert hätten, vermieden wurden.¹⁶ Durch die nunmehr erfolgte Zuführung an den Kernhaushalt wurde hingegen der Jahresabschluss 2022 verbessert. Dies mag unschädlich sein, sofern sich aus dem Jahresabschluss zumindest eine (strukturelle) endgültige Tilgung von 84 Mio. € ergibt. Im vorläufigen Jahresabschluss 2022 ist eine höhere strukturelle Tilgung gegeben. Damit die Tilgung auch endgültig ist, sind aus Sicht des Rechnungshofs zumindest aus einem Teilbetrag von 84 Mio. € keine aufgeschobenen Anschlussfinanzierungen zu bilden.

5 Finanzvermögen des Landes am 31. Dezember 2021 - Übersicht 21 der Haushaltsrechnung 2021 -

Die Übersicht über das Finanzvermögen des Landes weist im Bereich der Rücklagen nur die Haushaltssicherungsrücklage mit einem unzutreffenden Stand von 1.850.654.492 € aus. Diese Darstellung weicht von der zutreffenden Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand der Rücklagen (Übersicht 3) ab, die neben der Haushaltssicherungsrücklage mit 1.800.000.000 € auch die Rücklage „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ mit 50.654.491,57 € darstellt.

Im Bereich der Beteiligungen weist die Übersicht über das Finanzvermögen für den Teil „Verkehr und Häfen“ einen Betrag von 24.140.900 € aus. Dieser weicht von der Übersicht über die Beteiligungen des Landes (Übersicht 9) ab. Dort werden insgesamt für den Anteil des Landes 10.742.600 € angegeben. Die Differenz ergibt sich daraus, dass nach Hinweis des Rechnungshofs¹⁷ in der Übersicht über die Beteiligungen das Stammkapital der Nürburgring GmbH in Eigenverwaltung von 20 Mio. € auf 5.113.000 € angepasst wurde und damit der Anteil des Landes sich von 18 Mio. € auf 4.601.700 € verringerte. Eine Aktualisierung in der Übersicht über das Finanzvermögen unterblieb jedoch. Die Gesamtsumme der Beteiligungen in der Übersicht über das Finanzvermögen von 285.509.634 € ist durch die der Übersicht über die Beteiligungen von 272.111.334 € zu ersetzen. In der Folge ist das gesamte Finanzvermögen mit 5.530.951.106 € auszuweisen, statt mit 5.544.349.406 €.

Das Ministerium hat mitgeteilt, die Feststellungen seien zutreffend und würden in der Haushaltsrechnung 2022 entsprechend erfasst.

6 Minusbeträge

Bei mehreren Haushaltsstellen wurden negative Rechnungsergebnisse - also im Ergebnis Einnahmen bei Ausgabtiteln und Ausgaben bei Einnahmetiteln - ausgewiesen.

Das Ministerium hat dazu ausgeführt, dass Fehlbuchungen ursächlich waren, welche erst im Folgejahr korrigiert werden konnten.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass anstelle nachträglicher - die Rechnungsergebnisse verfälschender - Korrekturen nicht berichtigte Fehlbuchungen in der jeweiligen Jahresrechnung kenntlich gemacht werden können.¹⁸

¹⁵ Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 22. Februar 2017 (Az.: VGH N 2/15).

¹⁶ Drucksache 17/3460 S. 8 ff.

¹⁷ Siehe Beitrag Nr. 1, Tz. 13 des Jahresberichts 2022 (Drucksache 18/2400).

¹⁸ Siehe Raack in Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht und der Vorschriften zur Finanzkontrolle, Rn. 9 zu § 76 BHO, Stand: 1. November 2022.

7 Kassenunterlagen - Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben der Landeshochschulkasse

Nach dem Abschlussstichtag für das Haushaltsjahr 2021 erfolgten durch Hochschulen drei Buchungen von mehr als 4 Mio. € auf Haushaltsstellen, die bereits geschlossen waren. Die Landeshochschulkasse hat mitgeteilt, dass für die kommenden Jahresabschlüsse sichergestellt werde, dass dies unterlassen werde.

Das Ministerium hat ergänzt, es handele sich um Korrekturbuchungen im Zusammenhang mit dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“. Trotz intensiver Vorbereitungen sei bei einigen Hochschulen falsch gebucht worden. Daraufhin sei der Termin für den Abschluss der Kassenbücher auf den 19. Januar 2022 verlegt worden. Die Korrekturbuchungen seien vor dem korrigierten Kassenabschluss 2021 vorgenommen worden.

8 Selbstbewirtschaftungsmittel der Hochschulen

Im Dezember 2018 hatte das Ministerium mitgeteilt, dass die Selbstbewirtschaftungsmittel¹⁹ langfristig auf einen angemessenen Betrag von 200 % der Ansätze der Titelgruppe 71 „Lehre und Forschung“ (bzw. Titelgruppe 72 „Lehre, Forschung und Fortbildung“ bei der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUV Speyer), Kapitel 15 10) im jeweiligen Hochschulkapitel begrenzt werden sollen.

Der angestrebte Betrag wurde im Jahr 2021 insgesamt um 1,4 Mio. € überschritten. Die Überschreitungen betragen im Einzelnen: Hochschule Worms (1,9 Mio. €), Technische Hochschule Bingen (0,7 Mio. €), Hochschule Trier (0,6 Mio. €), DUV Speyer (0,2 Mio. €). Folgende Hochschulen unterschritten ihre Begrenzungen: Universität Koblenz-Landau (1,0 Mio. €), Hochschule Koblenz (0,6 Mio. €) und Hochschule Ludwigshafen (0,2 Mio. €).

Das Ministerium hat zu den Selbstbewirtschaftungsmitteln der DUV Speyer erklärt, es handele sich nicht nur um akkumulierte Minderausgaben des Bereiches „Forschung und Lehre“, sondern auch um Entgelte für Fort- und Weiterbildung. Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit werde unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der Weiterbildung für die DUV Speyer in Abstimmung mit den Gremien prüfen, ob im nächsten Haushalt die Mittel für Lehre und Forschung getrennt von den Mitteln für die Wissenschaftliche Weiterbildung veranschlagt werden könnten. Eine einheitliche Systematik im Hochschulbereich werde angestrebt.

Weiter hat das Ministerium mitgeteilt, die betroffenen Hochschulen hätten folgende Ausgabeplanung vorgelegt, um den langfristig angestrebten Betrag von 200 % der Ansätze der Titelgruppe 71 zu erreichen:

- Die TH Bingen benötige zum Ausgleich des Haushaltsjahres 2022 ca. 150.000 €. Weitere 600.000 € seien auf den Forschungskonten der Professoren gebunden.
- Die Hochschule Trier plane Investitionen von 95.500 €. Außerdem würden bedingt durch die gestiegenen Energiekosten erhebliche Mittel zum Ausgleich des Haushaltsjahres 2022 benötigt.
- Die Hochschule Worms müsse für den Neubau des Gebäudes N Eigenmittel in Höhe von 2,0 Mio. € zur Verfügung stellen. Die Bauverzögerungen würden den Mittelabfluss entsprechend der ursprünglichen Planung verhindern.

¹⁹ Näher und kritisch zu Selbstbewirtschaftungsmitteln, welche von einzelnen haushaltsrechtlichen Bindungen befreit sind, siehe Bericht des Bundesrechnungshofs nach § 88 Abs. 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags, Gz.: III 2 – 2019 - 0581/Bericht vom 28. August 2019, S. 11.

9 Globale Minderausgaben

9.1 Hoher Anteil am Ansatz der Titel

Globale Minderausgaben (GMA) sind pauschale negative Ausgabeansätze. GMA sind im Haushaltsvollzug bei anderen Ausgaben einzusparen. Erfahrungsgemäß werden zumeist mindestens 1 % der Ausgabeermächtigungen nicht genutzt; diese nicht verausgabten Mittel werden als „Bodensatz“ bezeichnet. GMA dienen der Abschöpfung dieses „Bodensatzes“. Bedenklich sind GMA insbesondere, wenn sie nicht auf den „Bodensatz“ zielen, sondern konkrete Kürzungen bestimmter Ausgabebetitel ersetzen.²⁰ In der Haushaltsrechnung 2020²¹ umfassten die erbrachten GMA bei einigen Titeln mehr als 50 % des Ansatzes. Dies wirft die Frage auf, ob die Ansätze zu hoch kalkuliert wurden. Die Titel hätten in diesen Fällen ggf. niedriger veranschlagt und die Gesamtsumme der GMA bereits bei der Haushaltsaufstellung abgesenkt werden können. So wäre für den Budgetgesetzgeber transparent gewesen, wo Einsparungen erfolgen sollen.

Das Ministerium erklärte, Bedarfsabweichungen träten im Haushaltsvollzug auf und hat auf den teilweise langen Zeitraum zwischen Haushaltsaufstellung und -vollzug verwiesen. Ansätze von vornherein zu mindern, könne dazu führen, dass notwendige Unterstützungsmaßnahmen nicht geleistet werden könnten, weil die Ansätze dann zu niedrig bemessen wären. Im Haushaltsjahr 2020 hätten zudem die nicht vorhersehbaren Corona-Maßnahmen Projekte und Maßnahmen verhindert bzw. verzögert. Eine Absenkung der im Einzelnen angesprochenen Ansätze werde bei der nächsten Haushaltsaufstellung geprüft.

9.2 Erwirtschaftung aus Ausgaberesten und Deckungsmitteln

GMA wurden teilweise aus Ausgaberesten und aus Verstärkungen von Titeln aus Deckungsfähigkeiten erwirtschaftet.

Das Ministerium hat mitgeteilt, die Auffassung des Rechnungshofs, dass GMA grundsätzlich aus Baransätzen²² zu erwirtschaften seien, werde geteilt. Es werde darauf hingewirkt, dass hiervon lediglich in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werde. Weiter seien nicht verausgabte Mittel innerhalb der Deckungsfähigkeit des Kapitels umgeschichtet worden. Diese hätten auf dem Ursprungstitel verbleiben und dort die GMA nachgewiesen werden müssen. Die richtige Darstellung werde künftig beachtet.

9.3 Erwirtschaftung Globaler Minderausgaben in den Hauptgruppen 7 und 8

In der Übersicht 18 der Haushaltsrechnung 2020 wurden bei 24 Titeln der Hauptgruppen 7 und 8 (investiver Bereich) GMA von 14 Mio. € ausgewiesen. Dies entspricht einem Anteil von 25 % der GMA von insgesamt 57 Mio. €. In der Haushaltsrechnung 2021 waren es 33 Titel mit einem Beitrag von insgesamt 11 Mio. € (entspricht 22 % der GMA von insgesamt 50,6 Mio. €).

Nach dem Haushaltsaufstellungserlass des Ministeriums der Finanzen²³ sowie der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der

²⁰ Strauß spricht von „unbequemen Maßnahmen“, welche nicht auf die Verwaltung delegiert werden dürfen, und verweist auf die Transparenz des Haushaltsplans und die Budgetkontrolle des Parlaments, in Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht und der Vorschriften zur Finanzkontrolle, Rn. 62 zu § 11 BHO, Stand: 1. November 2021.

²¹ Auch in der Haushaltsrechnung 2021 überstieg der Betrag der GMA teilweise die Hälfte des Ansatzes. Die einzelnen Fälle konnten aufgrund des Veröffentlichungstermins der Haushaltsrechnung nicht mehr mit dem Ministerium erörtert werden.

²² Siehe Beitrag Nr. 1, Tz. 5 des Jahresberichts 2016 (Drucksache 16/6050).

²³ Vom 27. November 2019 (0420-0001-0401 421 HH 2021, Nr. 1.5).

Landesverwaltung²⁴ sollen die GMA möglichst außerhalb der Hauptgruppen 7 und 8 erbracht werden.

Das Ministerium hat erklärt, die Anregung des Rechnungshofs, die GMA künftig vorzugsweise außerhalb der Hauptgruppen 7 und 8 zu erwirtschaften, werde aufgenommen.

10 Nachweis über die Zahl der besetzten Stellen

Der Landtag erhält bisher nicht den gewünschten detaillierten kapitelweisen Soll-Ist-Vergleich zum Nachweis über die Inanspruchnahme der in den Stellenplänen des Landes ausgewiesenen Stellen.²⁵

Das Ministerium hat mitgeteilt, der Nachweis über die Zahl der besetzten Stellen erfolge voraussichtlich erstmals in der Haushaltsrechnung zum Jahr 2022. Stichtag solle jeweils der 31. Dezember eines Jahres sein. Der kapitelweise Nachweis solle getrennt nach Einzelplänen in Teil II der Haushaltsrechnung erfolgen.

11 Regelwerk für die Landesbetriebe zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

Das von der Landesregierung zugesagte Regelwerk²⁶ für die Landesbetriebe zur Haushalts- und Wirtschaftsführung konnte im vergangenen Jahr nicht zwischen Ministerium und Rechnungshof abgestimmt werden; dies soll nunmehr erfolgen.

²⁴ Vom 5. Dezember 2019 (0410-0006-0401 421 HH 2020, Nr. 2.2).

²⁵ Siehe Beitrag Nr. 1, Tz. 9 des Jahresberichts 2022 (Drucksache 18/2400), Beitrag Nr. 1, Tz. 9 des Jahresberichts 2021 (Drucksache 17/14400).

²⁶ Siehe Beitrag Nr. 1, Tz. 14 des Jahresberichts 2022 (Drucksache 18/2400).